

Ordnung

für den

Sicherheits-Hafen der Stadt Düsseldorf.

Genehmigt mittelst hoher Verfügung des Königlichen Ministeriums des Handels von dem 12. März 1822.

Zur Zuflucht der den Rhein befahrenden Schiffe und zu ihrem bequemen und sichern Aufenthalt während der Eisgänge und hohen Fluthen, ist der hiesige Hafen jetzt eingerichtet; da uns nun sehr daran gelegen, daß dieser dem Zweck vollkommen entsprechende Zustand erhalten, den fremden Schiffern der angemessene Gebrauch desselben gesichert, und diese gegen alle Willkühr geschützt werden, so haben wir uns bezwogen gefunden, nach erhaltener Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Handels mittelst hoher Verfügung vom dem 12. März d. J., Folgendes als Vorschrift festzustellen, wonach sich der Hafenmeister, die Schiffer und Schiffleute, und jeder, der von diesem Zufluchtsort Gebrauch machen will, zu achten hat.

§. 1.

Jeder Schiffer, welcher sein Fahrzeug in den Hafen legen will, muß sich bei dem Hafenmeister melden, um sich die Stellung seines Schiffes anweisen zu lassen, und gegen Bezahlung von 1 Sgr. an den Hafenmeister einen Schein lösen, welcher ihn mit seiner Stellung genau bekannt macht; weswegen

§. 2.

die längs dem Hafen aufgerichteten Pfähle mit fortlaufenden Nummern versehen werden sollen, damit in dem Schein angegeben werden kann, gegen welche Pfähle und in welcher Reihe, der ersten, zwei-

ten, dritten oder vierten u. das Schiff seine Stellung erhält.

§. 3.

Der Hafenmeister hat über die Stellung der Schiffe Register zu führen, damit bei entstehendem Widerspruch diese dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden können.

§. 4.

Alle Schiffe oder Fahrzeuge, wie sie auch Namen haben, müssen, in so fern sie von der Herberge Gebrauch machen wollen, das festgesetzte Hafengeld nach dem beigefügten Tarif bezahlen. — Es findet übrigens außer der Ankunftszeit keine Rang-Ordnung statt, jedoch ist dem Hafenmeister zur möglichsten Benützung des Raums vorgeschrieben, die ankommenden Schiffe nach Größe und Bauart, schieklich und zur Verminderung aller Nachtheile bei entstehendem Sturm nebeneinander zu ordnen; und die bewohnten von den unbewohnten so viel möglich abzusondern; die Schiffer haben sich also dieser Vorschrift pünktlich zu fügen, und dürfen bei Strafe von 5 Rthlr. sich auf keine andere als die von dem Hafenmeister angewiesene Stelle legen, dagegen wird dem Hafenmeister bei Verlust seines Dienstes untersagt, weder für Geschenke, noch auch aus Gunst oder Parteilichkeit einen Schiffer vor dem andern zu begünstigen; in dem Falle, daß die Schiffer hierüber Klage zu führen haben, ist diese von ihnen bei dem hiesigen Oberbürgermeister vorzubringen.

§. 5.

Der Hafenumd als Eingang zum Hafen, muß stets frey und offen seyn, und es ist bei Strafe von 3 Thalern verboten, weder Schiffe noch sonstige Fahrzeuge oder Schiffsgeschäften in den Hafenumd zu legen, und so den Eingang zu sperren.

§. 6.

Bei der Stationirung der Schiffe in dem Hafen ist von dem Hafenmeister dahin zu sehen, daß in der Mitte des Hafens ebenfalls eine freie Fahrt offen bleibe.

§. 7.

Der Hafen ist bloß zur Herberge für die den Rhein befahrenden Schiffe bestimmt, und dürfen in demselben weder Kaufmannsgüter in Ballen und Fässern, noch weniger Kohlen, Geriß oder Baumaterialien, Steine, Kalk, Sand, Traß, Holz, Heu oder Stroh ausgeladen werden. Wer sich dieser Vorschrift ungeachtet dennoch begeben läßt, eine Ausladung in dem Hafennund, oder in dem Hafen selbst vorzunehmen, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr, und muß augenblicklich den Hafen räumen.

§. 8.

Schiffe, welche Waaren führen, die sich nicht völlig im freien Verkehr befinden, dürfen nur dann aus dem Rhein zum Sicherheits-Hafen gelassen werden, wenn sie sich augenscheinlich im Nothstande befinden.

§. 9.

Die Zulassung solcher Schiffe darf nur nach vorhergegangener Anzeige bei dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte geschehen. Dieses hat die erforderlichen Maßregeln zu treffen, daß mit den Waaren keine Veränderung vorgehe; daher, nach Umständen, die Bewachung des Schiffes, die specielle Declaration der Ladung, deren Revision bei der Ein- und Abfahrt und deren Verschuß eintreten kann.

§. 10.

Fährt ein solches Schiff in den Sicherheitshafen, ohne jene Anmeldung, giebt der Schiffer eine unrichtige Declaration ab, oder nimmt er Veränderung

gen mit der Ladung vor, so wird derselbe nach den Landes-Steuergesetzen zur Bestrafung gezogen.

§. 11.

Alle baufällige Schiffe oder sonstige Fahrzeuge, welche auf dem Strom nicht mehr gebraucht werden können, und zu versinken drohen, dürfen in den Häfen nicht eingelassen werden, — haben diese sich dennoch ohne Vorwissen des Hafenmeisters eingeschlichen, so ist der Eigenthümer nicht allein in eine Strafe von 5 Thalern verfallen, sondern derselbe muß diese Fahrzeuge auch innerhalb 24 Stunden, und wenn die Gefahr des Versinkens nahe bevorsteht, ungesäumt aus dem Hafen schaffen, widrigenfalls der Hafenmeister verpflichtet ist, diese auf Kosten des Eigenthümers augenblicklich wegschaffen zu lassen, und hat die Polizeybehörde hiebei den Hafenmeister auf alle mögliche Weise zu unterstützen.

§. 12.

In dem Hafen darf zu keiner Zeit Bauholz liegen, theils um den Schiffen nicht den nöthigen Platz zu rauben, theils auch um bei Sturmwinden denselben nicht gefährlich zu werden, wenn solches demungeachtet darin angetroffen wird so bezahlt der Eigenthümer pro Stamm 1 Thlr., und muß das Holz ungesäumt aus dem Hafen schaffen.

§. 13.

In dem Hafen darf kein Schiff oder sonstiges Fahrzeug neu gebaut, oder auch nur reparirt werden; der Hafenmeister hat hierauf besonders zu achten.

§. 14.

Ob schon es bei überraschenden Fluthen oder Eisgängen gestattet werden muß, beladene Schiffe in den Häfen aufzunehmen, so ist doch auf das strengste untersagt, Schiffe, deren Ladung brennbare oder leicht entzündbare Materien, als Pulver, Schwefel oder Kalk ic. enthalten, einlaufen zu lassen. Wenn

sich bei aller Vorsicht ein solches Schiff dennoch eingeschlichen haben sollte, so ist der Eigenthümer, auch wenn kein Schade entstanden, in eine Strafe von 5 Thlr. verfallen, und der Hafenmeister ist verpflichtet, dieses bei der Polizeibehörde augenblicklich anzuzeigen, damit die unverzügliche Räumung veranstaltet werde.

§. 15.

In den gewöhnlichen Fällen dürfen die hier bei der Stadt oder anderswo entladenen Ruhr-Kohlenschiffe sich nicht in den Hafen legen, bevor sie nicht das Fahrzeug außerhalb des Hafens schon gereinigt haben; — müssen selbige aber in außergewöhnlichen Fällen, wo der Drang der Noth oder Gefahr das augenblickliche Einlaufen erheischt, eingelassen werden, so ist solchen Schiffern das Auswerfen des Uraths in den Hafen, noch besonders bei 5 Rthlr. Strafe untersagt.

§. 15.

Die Beschädigungen der Ufer oder des Deichs im Hafen sind auf das strengste untersagt; es darf deshalb kein Schiffer Anker auf die Dossirungen der Hafenufer oder des Deichs werfen, sich von seinem Schiffe keine Fußsteige in die Dossirung einschneiden, oder sonstige Beschädigungen anrichten; wer dawider handelt, verfällt außer der Verpflichtung zum Schadensersatz in eine Strafe von 5 Thalern.

§. 17.

Zur möglichen Verhinderung aller Nachtheile oder Beschädigungen der nahe aneinander liegenden Schiffe müssen die Eigenthümer derselben gutes und hinreichendes Tauwerk zu ihrer Befestigung herbeischaffen, und nach Befund der Unbrauchbarkeit das Mangelhafte durch Besseres ersetzen, oder gewärtigen, daß sie aus dem Hafen gewiesen werden.

§. 18.

Kein Schiffer darf bei Strafe von 5 Thalern sich unterstehen, das Tauwerk eines andern Schiffs zu lösen, und dasselbe ohne Einverständniß des Eigenthümers und Hafenmeisters anders zu befestigen.

§. 19.

Die Maken, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sollen von dem Hafenmeister am untern Ende des Hafens stationirt werden. Wer diese Stelle verläßt, und sich anderwärts hinlegt, wird in 2 Thaler Strafe genommen.

§. 20.

Bei Eisgängen, hohen Anschwellungen, Sturmwinden oder anderen drohenden Gefahren liegt den Schiffen ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothsällen gegenseitig Beistand zu leisten.

§. 21.

Sobald es nöthig erachtet wird, das Eis zu brechen, sind die Schiffer verpflichtet, auf vorhergegangene Bekanntmachung, sich nebst ihren Knechten zu der festgesetzten Zeit an dem bestimmten Ort einzufinden, und der Anweisung des Hafenmeisters gemäß das Eisbrechen vorzunehmen. Diejenigen, welche ohne erhebliche Ursachen, als Krankheiten und Abwesenheit aus der Stadt, sich nicht efinden, sollen jedesmal einen Thaler Strafe zum Vortheil der wirklich Arbeitenden erlegen; auch wird verordnet, daß diejenigen Schiffer, welche bei Frostwetter Schiffe im Hafen liegen haben, gehalten seyn sollen, so lange als der Frost anhält, täglich ihre Schiffe loszu-eißen, und flott zu machen, damit die ankommenden und ausgehenden Schiffe desto leichter weichen und ausbiegen können.

§. 22.

Sand, Kohlen, Asche, Kehrlicht oder sonstiger Unrath ist bei 3 Thaler Strafe verboten, in den Hasen zu werfen, und um dieses möglichst zu verhüten, werden von der Polizey-Behörde verschiedene Plätze längs dem Hasen angewiesen, wohin dieser Kehrlicht von den Schiffen getragen werden muß. Auf Kosten aller Schiffer wird sodann von einem eigens dazu bedungenen Fuhrmann dieser Unrath jeden Tag weggeführt.

§. 23.

Auf den in den Hasen einlaufenden bewohnten Schiffen, auf welchen während des Winters Feuer unterhalten wird, muß die Einrichtung so getroffen seyn, daß dieses ohne Gefahr geschehen kann. — Bei dem Einlaufen solcher Schiffe hat der Hasenmeister der Polizey-Inspektion hiervon die Anzeige zu machen, damit diese sich hiervon gehörige Ueberzeugung verschafft, und diejenigen Abänderungen und Einrichtungen vorschreiben kann, welche die allgemeine Sicherheit erfordert; solche Schiffe, auf denen Feuer unterhalten wird, dürfen deshalb auch nie verlassen werden.

§. 24.

Kein Schiffer oder sonst Jemand darf sich unterstehen, auf einem im Hasen liegenden Schiffe, oder sonstigen Fahrzeuge Theer oder Pech zu schmelzen, oder warm zu machen, sondern ist verpflichtet, dieses auf dem Ufer an einem für die Schiffe nicht gefährlichen Ort vorzunehmen; wer dawider handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Thalern.

§. 25.

Die Schiffseigenthümer oder Brodherren sind für das Versehen ihres Gesindes verantwortlich, und müssen in Uebertretungsfällen für diese die bestimmte Strafe zahlen.

§. 26.

Die Schiffer und ihre Knechte, so wie jeder, welcher seiner Geschäfte wegen mit dem Hafenmeister in Verbindung kommt, wird hiemit aufgefordert, den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, ihn in der Ausübung seiner Dienstpflichten nicht zu stören, noch weniger aber sich an ihm in der That zu vergreifen. Sollte sich jemand eine solche Widersetzlichkeit oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, so wird er hiersür in Geldstrafe von 2 Thalern genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände wegen einer gröblichen oder thätlichen Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen ihn nach den allgemeinen Gesetzen verfahren. Sollten die Schiffer aber ihrerseits gegen den Hafenmeister wegen Ueberschreitung seiner Befugniß oder Vernachlässigung seines Dienstes Klage zu führen haben, so ist diese von ihnen bei der Polizeybehörde der Stadt vorzubringen, welche die Gegenstände der Beschwerden zu untersuchen, gearündeten Beschwerden augenblicklich abzuhelpen, so wie überhaupt jedem Theile volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und der Regierung die gebührende Anzeige zu machen hat.

Der Hafenmeister wird dagegen alles vermeiden, wodurch er den Schiffen hiezu Gelegenheit geben könnte, ihnen in allen billigen Gesuchen entgegenkommen, von ihnen nicht mehr fordern, als sie zu geben schuldig sind, sie nicht über Gebühr aufhalten, und ihnen übrigens ordentlich begegnen.

In allen Fällen, wo gegen die Bestimmungen unserer Hafenordnung gefehlt wird, hat der Hafenmeister von der vorgefallenen Contravention der Polizeybehörde der Stadt unverzüglich Anzeige zu machen, welche nach vorheriger Untersuchung die Strafe nach Maaßgabe dieser Verordnung festsetzt, und zur Beitreibung derselben nöthigenfalls die erforderliche Assistenz zu leisten hat. — Wollen die Contravenienten bei dem Ausspruch der Polizeybehörde sich nicht

beruhigen, so ist die Sache von den Letztern sofort zur Entscheidung bei dem hiesigen Polizey-Gericht zu bringen.

§. 27.

Diese Verordnung wird auf jeder Seite am Eingange des Hafens hinter einem Drathgitter angeschlagen, und kann sich der Schiffer nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, da dem Hafenmeister zur Verpflichtung gemacht ist, die Schiffe bei dem Einlaufen in den Hafen auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, in dem an sie nach §. 1. abzugebenden Stationirungs-Schein zu bemerken.

§. 28.

Allen Polizeybeamten wird hiemit befohlen, darauf zu wachen, daß den hier gegebenen Vorschriften gemäß nachgelebt, und die Uebertreter unnachsichtlich mit der vorgeschriebenen Strafe belegt werden.

Düsseldorf am 16. Dezember 1822.

Königlich Preussische Regierung.

Erhebungstarif der Hafenz und Schutzgelder, so wie solcher durch die in der Verst-Ordnung angeführte Großherzoglich Bergische Verordnung vom 22. Juni 1807 (abgedruckt in Scotti's Sammlung 2c. Num. 2971.) bestimmt, und hiernächst von der hiesigen Königlichen Regierung in preußisches Geld reduziert ist.

Klasse wozu das Schiff oder Fahrzeug gehört.	Bezeichnung der Gattung der Schiffe.	Gebühren			
		Hafen-		Schutz-	
		Th.	Sg.	Th.	Sg.
1. Klasse	Große Rheinschiffe, Lichter genannt, überhaupt alle gro- ße Fahrzeuge, die zum Auf- wärtsfahren mit voller La- dung bei stillem Wetter mehr als 6 Pferde nöthig haben, .	2	26	2	234
2. "	Bünder oder Maaßponten, Schiffe, die bei voller La- dung mit 6 Pferden herauf- gezogen werden,	1	20	2	89
3. =	Große Kohlschiffe, wozu bei der Auffahrt 5 Pferde nöthig sind,	1	76	1	20
4. "	Kleine Bünder, Boote oder Schnecken, die unter den angegebenen Umständen 4 Pferde bei Auffahrt nöthig haben,	=	271	1	55
5. "	Weiachen oder Boote, die mit 3 Pferden heraufgezo- gen werden können,	=	189	=	25
6. =	Rheinschiffe, die zur Auf- fahrt 2 Pferde nöthig haben, =	12	6	=	168
7. =	Boote, Flieger und alle andere Schiffe und Nachen bis zur kleinsten Gattung, die zum Hinaufziehen nur 1 Pferd nöthig haben,	=	5	=	68